



**Stadtrat**

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch  
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 18. April 2012

**Interpellation Sebastian Koller, GRÜNE (Junge Grüne & KulturfreundInnen)**  
eingereicht am 2. Februar 2012 – Wortlaut siehe Beilage

## **Obere Weierwise - Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften**

In seiner Interpellation vom 2. Februar 2012 verlangt Sebastian Koller zusammen mit sieben Mitunterzeichneten Auskunft über „Obere Weierwise – Stadt Wil deckt Verstoss gegen Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften“. Insbesondere macht er einen Verstoss gegen die Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften im Zusammenhang mit einer Gülleaustragung vom 29. November 2011 geltend und ersucht um Beantwortung verschiedener Fragen:

- ob der Stadtrat wisse, woher die Temperaturdaten stammten, auf welche sich die Stadt Wil berufen habe;
- wie sich der Stadtrat deren massive Abweichung von den Daten von Agrometeo und Meteomedia erkläre;
- weshalb die Stadt Wil diese Datenquellen nicht zur Beurteilung herangezogen habe;
- welche Konsequenzen die Stadt Wil aus dieser offensichtlichen Fehlbeurteilung ziehe;
- wie die Nutzung der Oberen Weierwise im Pachtvertrag geregelt sei und wie es sich mit der Laufzeit des Vertrages verhalte;
- ob der Stadtrat bereit sei, den Pachtvertrag bei der nächsten Gelegenheit zu kündigen und durch einen Vertrag zu ersetzen, welcher eine extensive Bewirtschaftung der Oberen Weierwise ohne Düngung vorsehe;
- ob der Stadtrat die Ansicht teile, dass die exzessive Düngung dieser gemeindeeigenen und für viele Personen einsehbaren Grünzone dem Ansehen der Stadt Wil schade;
- ob der Stadtrat die Ansicht teile, dass die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Oberen Weierwise nicht standortgerecht sei, zumal das Gebiet mitten im Siedlungsraum liege, feuchte Böden sowie Oberflächengewässer aufweise, als Retentionsfläche diene und nicht zur Landwirtschaftzone, sondern zur Grünzone gehöre;
- ob der Stadtrat die Ansicht teile, dass in Bezug auf die Obere Weierwise der Erholungswert des Gebiets für die Stadtbevölkerung sowie dessen ökologischer Wert höher zu gewichten seien als die Nutzungsinteressen des Landwirts;
- ob der Stadtrat den Unmut der Anwohnenden gemäss den Schilderungen nachvollziehen könne;
- ob der Stadtrat bereit sei, für das Jahr 2013 eine Untersuchung des Krebsbachs anhand chemischer Parameter und Bioindikatoren zu budgetieren, um mit Blick auf eine spätere Renaturierung die Wasserqualität der verschiedenen Bachabschnitte zu ermitteln, allfällige Verschmutzungsquellen zu lokalisieren und zu eliminieren;



Seite 2

- ob der Stadtrat bereit sei, mit dem Landwirt eine Vereinbarung zu treffen, damit spätestens ab 2013 auf der Oberen Weierwise nicht mehr gedüngt werde. (Die Stadt könne dem Landwirt eine kostenneutrale, anderweitige Entsorgungsmöglichkeit für seinen Hofdünger anbieten, bis der Pachtvertrag auslaufe).

## Beantwortung

### 1. Datenquelle Temperaturdaten

Die von der Stadt Wil verwendeten Temperaturdaten stammen von der eigenen Wetterstation, welche bei der ARA Freudenu Wil installiert ist.

### 2. Abweichungen

In der massgebenden Periode vom 13. November 2011 bis 1. Dezember 2011 betrug die Abweichung der Tagesmitteltemperatur der ARA-Daten zu den Daten der Agrometeo, der Meteomedia und des Wiler Turms durchschnittlich 0,6 – 1,6 Grad Celsius. Die Abweichungen sind auf die unterschiedlichen Messstandorte, die Messgenauigkeit, die Messmethodik und die während dieser Periode sehr heterogene Wetterlage infolge einer variierenden Nebelgrenze zurückzuführen.

### 3. Externe Datenquellen

Die Stadt Wil verwendet die Daten der eigenen Wetterstation ARA Freudenu Wil, welche jederzeit für den internen Gebrauch zur Verfügung stehen. Die Wetterstation wird regelmässig extern gewartet und geeicht, weshalb auf den Bezug von Daten aus externen Quellen verzichtet wird.

### 4. Konsequenzen, Rechtsprechung

Gemäss Rechtsprechung ist ein Gülleaustrag nicht erlaubt, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- der Boden ist schneebedeckt;
- der Boden ist tiefgründig gefroren;
- der Boden ist wassergesättigt;
- während der Vegetationsruhe.

Die Stadt Wil hat die Überprüfung des Gülleaustrags vom 29. November 2011 anhand des für solche Angelegenheiten vorgesehenen Formulars FM 142 des Kantons St. Gallen „Checkliste Umgang mit Hofdünger“ durchgeführt. Dabei konnte gemäss den oben angeführten vier Kriterien kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt werden: Die drei erstgenannten Kriterien treffen im besagten Falle nicht zu, da sich der November 2011 regen- und schneelos sowie ausserordentlich warm präsentierte. Der Boden war daher weder schneebedeckt, noch tiefgründig gefroren oder wassergesättigt. Der vom Interpellanten aufgeführte angebliche Strafbestand, wonach die Vegetationsruhe schon weit vor dem 29. November 2011 eingetreten sei und daher das Kriterium vier zutrefte, konnte von der Stadt Wil nicht erhärtet werden: Gemäss kantonaler Checkliste müssen für ein strafrechtlich relevantes Verhalten hinsichtlich eines Gülleaustrages während der Vegetationsruhe die durchschnittlichen Tages- und Nachttemperaturen seit mindestens fünf Tagen deutlich unter 5 Grad Celsius liegen. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Ergänzend sei erwähnt, dass zur gleichen Zeit wie in Wil auch in der nahen Umgebung ein



Seite 3

reger Gülleaustrag stattfand. Die Abklärungen seitens der Stadt haben ergeben, dass auch in diesen Fällen keine Verzeigungen erfolgten. Die Stadt Wil beabsichtigt, sich bezüglich Gülleausträgen auch künftig an der Checkliste FM 142 des Kantons St. Gallen zu orientieren.

#### 5. Nutzung gemäss Pachtvertrag

Der Pachtvertrag läuft bis April 2015. Vertragsgemäss sind die Flächen als Wiesland zu nutzen. Die Bewirtschaftung entspricht den Vorgaben des schweizerischen Bauernverbandes unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und ist im üblichen Rahmen im Pachtvertrag wie folgt festgelegt: Der Pächter *„hat für eine dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung.“*

#### 6. Kündigung Pachtvertrag

Gemäss Umsetzungsplan des Stadtentwicklungskonzepts ist vorgesehen, im Zeitraum 2017 / 2018 ein Konzept „Freiraumgestaltung Obere Weierwiese“ zu erarbeiten und eine erste Etappe zu realisieren. Der Stadtrat ist bereit, über das Departement Bau, Umwelt und Verkehr mit dem Pächter das Gespräch zu suchen und gemeinsam mit ihm zu prüfen, wie mit einer extensiveren Bewirtschaftung den gesellschaftlichen und ökologischen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden kann. Eine allfällige Verlängerung des Pachtvertrags ab Mai 2015 hat sodann in jedem Falle der Realisierung der Freiraumgestaltung Rechnung zu tragen.

#### 7. Düngung

Grundsätzlich begrüsst der Stadtrat eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Stadt- und Quartiernähe. Dadurch kann die Produktion von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln der Stadtbevölkerung näher gebracht werden. Zum Verständnis der Stoffkreisläufe gehört auch das Ausbringen von Hofdünger. In anderen Städten wie beispielsweise in Zürich werden aus diesem Grund Quartierbauernhöfe aufwendig betrieben.

#### 8. Landwirtschaftliche Nutzung

In der Grünzone (Art. 18 BauR und Art. 17 BauG) ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Bezüglich der Bewirtschaftung sieht der Stadtrat indes durchaus gewisse Verbesserungsmöglichkeiten.

#### 9. Erholungswert

Im Rahmen des Konzepts „Freiraumgestaltung Obere Weierwiese“ ist die Klärung dieser Frage vorgesehen.

#### 10. Anwohnende

Der Stadtrat gibt zu bedenken, dass dieser Raum heute vielfältigen Ansprüchen genügen muss. Zudem sei festgehalten, dass das verpachtete Wiesland eigentlich während der Vegetationszeit nicht von der Allgemeinheit oder Erholungssuchenden betreten oder genutzt werden darf, dies aber dank des Verständnisses des Pächters in beschränktem Rahmen von ihm akzeptiert wird.



Seite 4

#### 11. Fliessgewässer

Fliessgewässer unterstehen generell der Aufsichtspflicht des Kantons. Die Festlegung zur Beurteilung von Fliessgewässern (z. B. Morphologie, Biologie, chemische Effekte usw.), die entsprechenden Erhebungen und die Bewertung der Resultate sind damit Aufgabe der Kantonsbehörde. Für den Stadtrat gibt es daher keine Veranlassung, eine eigene Untersuchung des Krebsbachs vorzunehmen. Bis heute wurden im Rahmen des generellen Entwässerungsplans (GEP) sämtliche Einleitstellen überprüft und alle Fehlschlüsse eliminiert.

#### 12. Entsorgungsmöglichkeit Hofdünger

Gemäss Art. 14 Abs. 2 GSchG muss Hofdünger umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Somit besteht aus Sicht des Stadtrats kein Handlungsbedarf bezüglich einer alternativen Entsorgungsmöglichkeit.

#### **Stadt Wil**

Dr. iur. Bruno Gähwiler  
Stadtpräsident

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber

Interpellation (Wortlaut)